

GZ: VA 25-I 3203-2022/0001 (Bitte stets angeben)

31.01.2023

Sammelverfügung zum Stresstest für Pensionskassen

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 Anlageverordnung (AnIV), §§ 2 Abs. 1 S. 3, 44 S. 1-3, 232, 233, 234 Abs. 1, 305 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ergeht hiermit folgende

Sammelverfügung:**A. Durchführung eines jährlichen Stresstests und Berichtspflichten**

Die unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) stehenden Pensionskassen sowie separate Abrechnungsverbände der öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen, die im Wege der freiwilligen Versicherung Leistungen der Altersvorsorge anbieten, mit Sitz im Inland gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 S. 3, 7 Nr. 33, 232, 233, 234 Abs. 1 VAG (im Folgenden Pensionskassen) haben jährlich einen Stresstest mit den Daten zum Bilanzstichtag¹ (alle in der Anlage 2 – Stresstest Erfassungstabelle einzugebenden Daten) unter Berücksichtigung der unter Ziffer I. genannten Parameter und Berechnungsmethoden der Bundesanstalt durchzuführen und ihr hierüber vollständig nach Maßgabe der folgenden Ziffern zu berichten. Der Bericht umfasst die eingegebenen Daten, die Berechnung der Bestände und der Stressszenarien sowie die Übersicht über die Ergebnisse der Stresstests nach allen vorgegebenen Szenarien einschließlich etwaiger Nebenrechnungen sowie ggf. Informationen, die für

**Versicherungs- und
Pensionsfondsaufsicht**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Kontakt:
Herr Dr. Hung Lai
Referat VA 25
Fon +49 (0)2 28 41 08-3072
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
hung.lai@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
qes-posteingang@bafin.de

¹ Bei Unternehmen bei denen der Bilanzstichtag nicht der 31.12. ist, ist der Schlusskurs des Euro Stoxx 50 zum letzten Handelstag des dem Stresstest vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich (siehe I.i Modul 1: Marktrisiko).

das Verständnis der Berechnung des Stresstests von Bedeutung sind. Des Weiteren sind Pensionskassen dazu verpflichtet, der Bundesanstalt bei Vorliegen eines negativen Saldo bei mindestens einem Stresstestszenario weitergehende Informationen nach Maßgabe dieser Anordnung zu übermitteln.

I. Parameter des Stresstests und Stresstestmodell

Der Stresstest besteht aus den beiden Modulen „Marktrisiko“ und „Bonitätsrisiko“, welche kombiniert und additiv anzuwenden sind. Modifikationen des zur Verfügung gestellten Stresstestmodells sind unzulässig. Individuelle Besonderheiten einer Pensionskasse, die im vorgegebenen Stresstestmodell nicht berücksichtigt werden und ihre Auswirkungen auf das Ergebnis können ggf. gesondert erläutert werden.

i. Modul 1: Marktrisiko

Für das Modul „Marktrisiko“ werden vier Kapitalmarktszenarien mit folgenden Stressfaktoren (Abschlägen) zugrunde gelegt:

Szenario 1: Isoliertes Szenario „festverzinsliche Wertpapiere“:

Stressfaktor festverzinsliche Wertpapiere: 10 %

Szenario 2: Isoliertes Szenario „Aktien“:

Stressfaktor Aktien gem. Tabelle 1 Spalte 2

Szenario 3: Kombiniertes Szenario „Aktien/festverzinsliche Wertpapiere“:

Stressfaktor festverzinsliche Wertpapiere: 5 %

Stressfaktor Aktien gem. Tabelle 1 Spalte 3

Szenario 4: Kombiniertes Szenario „Immobilien/Aktien“:

Stressfaktor Immobilien: 10 %

Stressfaktor Aktien gem. Tabelle 1 Spalte 3

Die Stressfaktoren (Abschläge) für Aktien leiten sich aus dem Schlusskurs des EuroStoxx 50® Kursindex (ISIN: EU0009658145) zum letzten Handelstag des dem Stresstest vorhergehenden Kalenderjahres gem. nachstehender Tabelle 1 ab:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stand EuroStoxx 50® (Kursindex)		Stressfaktor in % (Isoliertes Szenario)	Stressfaktor in % (kombinierte Szenarien)
von	bis		
über 5272		45	25
5079	5271	43	24
4887	5078	41	23
4695	4886	39	23
4502	4694	38	22
4310	4501	36	21
4118	4309	34	20
3925	4117	32	19
3733	3924	30	19
3541	3732	28	18
3349	3540	27	17
3156	3348	25	16
2964	3155	23	16
2772	2963	21	15
2579	2771	19	14
2387	2578	17	13
2195	2386	16	12
2002	2194	14	12
1810	2001	12	11
	unter 1810	10	10

Tabelle 1: Stressfaktoren für Aktien

ii. Modul 2: Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko sowohl für die direkte als auch indirekte Anlage bei verzinslichen Wertpapieren (incl. Null-Kupon-Anleihen), Schuldverschreibungen und Darlehen werden entsprechend ihrer Ratingkategorien mit den folgenden Abschlägen berücksichtigt:

Investment-Grade („AAA – BBB“):	0 %
Non-Investment-Grade I („BB – B“):	10 %
Non-Investment-Grade II („CCC – D“):	50 %
Ohne Rating („Non-Rated“, „NR“):	10 %

Zur Einschätzung der Bonität ist eine eigene Kreditrisikobeurteilung durch die Pensionskasse erforderlich, die durch eine Plausibilisierung eines externen Ratings einer anerkannten Ratingagentur vorgenommen werden kann (§ 28 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 5a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (CRA-Verordnung) in Verbindung mit Abschnitt B.3.1.c des Rundschreibens 11/2017 (VA)).

- iii. Für die Berechnung des Stresstests gibt die Bundesanstalt den Pensionskassen ein Berechnungsschema auf Basis einer Stresstest-Erfassungstabelle (vgl. Anlage 2) sowie Vorgaben und Parameter / Technische Spezifikationen zu deren Befüllung (vgl. Anlage 1) vor.²

Berechnungsmethodik

Der Stresstest ist grundsätzlich auf Basis der zum nächsten Bilanzstichtag fortgeschriebenen Aktiv- und Passivpositionen durchzuführen.

Aus den fortgeschriebenen Positionen der Aktiva (reduziert um die Abschläge aus Modul 1 und Modul 2), der Verpflichtungen, der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der abgeschlossenen Absicherungsmaßnahmen ergeben sich die „Salden“ nach folgendem Schema:

Wert der fortgeschriebenen Aktiva unter Anwendung der Abschläge

Modul 1 (Szenario i) und Modul 2

./.	Summe der fortgeschriebenen Verpflichtungen (ohne Eigenmittel)
./.	Fortgeschriebene Solvabilitätskapitalanforderung
+	Abgeschlossene Absicherungsmaßnahmen
=	Saldo Szenario i (mit i=1 bis 4)

² Hinweis: Die Sammelverfügung einschließlich der beiden Anlagen steht als Service auch auf der Internetseite der Bundesanstalt zum Download unter https://www.bafin.de/stresstest_va bereit. Das Einstellen auf der Internetseite der BaFin stellt keine (erneute) Bekanntgabe des Verwaltungsaktes dar.

Darüber hinaus können von der Pensionskasse nicht aus dem Jahresabschluss ersichtliche, unternehmensspezifische Besonderheiten eingetragen werden, die ihr tatsächliches Potential widerspiegeln. Sie sind in einer Nebenrechnung darzulegen, als Excel- oder PDF-Datei (maschinell durchsuchbar) beizufügen und führen zum „Ergebnis“ des Stresstests.

II. Negativsaldo

Weisen ein oder mehrere Stresstestszenarien einen negativen "Saldo" aus, so hat die Pensionskasse der Bundesanstalt darzulegen, welche Maßnahmen (z. B. Umstrukturierung des Portfolios) zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit geplant und / oder durchgeführt wurden. Sind nach Auffassung der Geschäftsleitung keine Maßnahmen erforderlich, so ist dies gegenüber der Bundesanstalt zu begründen.

III. Vorlage der Ergebnisse und Fristen zur Einreichung

Der Stresstest ist jährlich mit den Daten des Bilanzstichtags durchzuführen. Folgende Informationen bzw. Dokumente (im Folgenden: Stresstest-Dokumente) sind der Bundesanstalt jährlich bis spätestens drei Monate nach dem Bilanzstichtag elektronisch und maschinell durchsuchbar einzureichen:

- befüllte Stresstest-Erfassungstabelle (vgl. Anlage 2) inklusive Ergebnisberechnung (Excel-Datei) und ggf. Nebenrechnung (Excel oder PDF-Datei) sowie ggf. Informationen, die für das Verständnis der Berechnung des Stresstests von Bedeutung sind (PDF-Datei)
- ggf. Beschreibung erforderlicher Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit geplant und / oder durchgeführt wurden bzw. eine Begründung, warum solche Maßnahmen nach Auffassung der Geschäftsleitung nicht erforderlich sind nach Abschnitt II. dieser Sammelverfügung (PDF-Datei)
- bei Bedarfsdeckungskassen (vgl. Ziff. 2.2, Anlage 1) folgende Angaben (PDF-Datei):
 - o Höhe des Mindestbetrags der Deckungsrückstellung
 - o inwieweit sich der Bedarfsbeitrag erhöhen würde
 - o inwieweit sich der effektiv zu zahlende Beitrag erhöhen würde

Die Übermittlung hat ausschließlich elektronisch über das MVP Portal der Bundesanstalt zu erfolgen (MVP Portal → Fachverfahren: Versicherungsaufsicht → Einreichung: Stresstest). Mehrere Dateien sind in einer „gepackten Datei“ (Dateiendung .zip) zusammenzufassen. Einzelheiten hierzu sind auf der Internetseite der Bundesanstalt www.bafin.de unter der Rubrik „Die BaFin“ > „Service“ > „MVP Portal“ zum Fachverfahren „Versicherungsaufsicht“ veröffentlicht.

Folgende Namenskonvention ist für den Dateinamen zu beachten:

ST_<vierstellige Registernummer>_BerechnungST<jjjj>.zip

Hierbei bedeuten:

<vierstellige Registernummer> Registernummer der
Pensionskasse

<jjjj> Jahr der Durchführung des
Stresstests

Beispiel für einen korrekten ZIP-Dateinamen: ST_1234_BerechnungST2023.zip

Auch die im Zip-Archiv enthaltenen (Excel-, PDF-) Dateien müssen die Namenskonvention einhalten. Insbesondere müssen auch die enthaltenen Dateien das Präfix „ST_<vierstellige Registernummer>_“ besitzen und dürfen keine Umlaute, Leerzeichen oder Sonderzeichen aufweisen.

Darüber hinaus sind ergänzende Informationen, die für das Verständnis der Berechnung des Stresstests von Bedeutung sind, ebenfalls elektronisch, als Teil der o. g. Stresstest-Dokumente, einzureichen. Diese sind **im PDF-Format** zu übermitteln. Der enthaltene Text muss dabei für eine maschinelle Durchsuchbarkeit zugänglich sein. Das Dokument muss daher der Spezifikation PDF/A-1a, PDF/A-2a oder PDF/A-3a (oder ggf. höhere Version) entsprechen. Die Konformität der Erläuterungen mit einer der vorgenannten Spezifikationen muss zusätzlich aus den Dokumenteneigenschaften (so genannte Metadaten) erkennbar sein.

Der Stresstest ist jährlich mit den Daten des Bilanzstichtags durchzuführen und die Stresstest-Dokumente sind spätestens drei Monate danach einzureichen.

Soweit das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, ist der Stresstest zum 31.12. durchzuführen und die Stresstest-Dokumente sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres einzureichen. Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist der Stresstest zum Bilanzstichtag durchzuführen und die Stresstest-Dokumente sind spätestens drei Monate nach Durchführung einzureichen.

Der Stresstest ist erstmalig mit den Daten des letzten Bilanzstichtags durchzuführen und die Stresstest-Dokumente spätestens drei Monate danach einzureichen.

Weicht das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr ab, ist der Stresstest nach Bekanntgabe dieser Sammelverfügung erstmalig mit den Daten des nächsten Bilanzstichtags durchzuführen und die Stresstest-Dokumente sind spätestens drei Monate nach diesem Bilanzstichtag einzureichen.

- B. Diese Sammelverfügung wird den Adressaten durch elektronische Übermittlung per Email bekanntgegeben.**

- C. Wiedergabe des Anhangs (Anlage 1: Vorgaben und Parameter / Technische Spezifikationen Befüllung der Stresstest-Erfassungstabelle, Anlage 2: Stresstest-Erfassungstabelle)**

Vergleiche bitte beigefügte Anlagen.

Begründung:

A. Sachverhalt

Pensionskassen haben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AnIV eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen vorzunehmen. Eine Vorlage dieser Prüfung an die Bundesanstalt sieht § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AnIV nicht vor.

Zeitgleich mit dem Erlass dieser Sammelverfügung hob die Bundesanstalt mit Verwaltungsakt vom 31.01.2023 (Geschäftszeichen: VA 25-I 3203-2022-/0001) die Anordnungen in Abschnitt B. des „Rundschreibens 1/2004 (VA) - Durchführung von Stresstests gegenüber Pensionskassen“ vom 17.02.2004,

- jährlich einen Stresstest unter den darin genannten Voraussetzungen durchzuführen und dessen Ergebnisse jährlich bei der Bundesanstalt vorzulegen und
- bei Vorliegen eines negativen Saldos bei diesem Stresstest,
 - o zu bestätigen, dass der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat hierüber informiert wurden,
 - o gegenüber der Bundesanstalt darzulegen welche Maßnahmen zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit geplant und/oder durchgeführt wurden oder zu begründen, warum keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit durchgeführt sollen bzw. brauchen,

auf.

Um ihren gesetzlichen Auftrag, den Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten von Versicherungsleistungen, zu erfüllen, benötigt die Bundesanstalt die mit dieser Sammelverfügung geforderten Informationen.

B. Rechtliche Würdigung

Diese Sammelverfügung beruht auf § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 AnIV, §§ 2 Abs. 1 S. 3, 44 S. 1-3, 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG.

I. Formelle Voraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen der Sammelverfügung sind gegeben.

Die Bundesanstalt ist nach §§ 320 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 S. 3, 2. HS, 44 S. 1 bis 3, 305 Abs. 1 Nr. 1, VAG, § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 5 AnIV zuständige Behörde für das gegenständliche Verlangen nach Berechnungen und dem Verlangen nach Auskunft von den hier verpflichteten Adressaten.

Die Bundesanstalt hat den Adressaten vor Erlass der Sammelverfügung Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Anhörungsfrist war mit 4 Wochen ausreichend bemessen. Der jeweilige Adressat konnte sich in dieser Zeit mit dem Inhalt dieser Sammelverfügung inklusive der beiden Anlagen vertraut machen und bei Bedarf eine Stellungnahme abgeben. Die Bundesanstalt hat die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bei ihren Ermessensentscheidungen berücksichtigt. Unabhängig von der generellen Angemessenheit der Vier-Wochen-Frist für Verwaltungsakte dieser Art und dieses Umfangs kommt vorliegend hinzu, dass die Inhalte der Berichtspflichten und der Einreichungsweg, die in dieser Sammelverfügung vorgegeben werden, den Adressaten bereits zu großen Teilen bekannt sind. Denn sie decken sich mit den Hinweisen und Berichtspflichten des Rundschreibens „1/2004 (VA) - Durchführung von Stress-tests“ und den drei nachfolgenden Verlautbarungen hierzu³ in weiten Teilen.

II. Materielle Voraussetzungen

Die materiellen Voraussetzungen der Sammelverfügung liegen ebenfalls vor. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AnIV, §§ 2 Abs. 1 S. 3, 44 S. 1-3 VAG, sind gegeben.

Gemäß § 44 S. 1 VAG kann die Aufsichtsbehörde von den beaufsichtigten Unternehmen die Durchführung und Vorlage von Berechnungen einschließlich Prognoserechnungen verlangen, soweit dies für die Finanzaufsicht erforderlich ist. Gemäß § 44 S. 2 Nr. 2 VAG können Prognoserechnungen insbesondere die Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens in Stresssituationen betreffen.

³ BaFin-Verlautbarungen bzgl. der Ergänzung der Parameter zur Durchführung des BaFin-Stresstests (Rundschreiben 1/2004) vom 17.12.2005 für das Jahr 2006, vom 29.12.2007 für das Jahr 2008 und vom 17.12.2008 das Jahr 2009.

Die Adressaten der Sammelverfügung sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AnIV, §§ 2 Abs. 1 S. 3, 232 VAG Pensionskassen mit Sitz im Inland und stehen unter Aufsicht der Bundesanstalt gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 S. 3 2. HS, 7 Nr. 33, 320 Abs. 1 Nr. 1 VAG.

Die in dieser Sammelverfügung und deren Anlagen 1 und 2 geforderten Berechnungen zum Stresstest, einschließlich der Nebenrechnungen hierzu, sowie die zum Verständnis der Ergebnisse erforderlichen Informationen (auch für die Bedarfsdeckungskassen) sind für die Finanzaufsicht gemäß § 44 S. 1 VAG erforderlich. Im Rahmen der Finanzaufsicht hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 294 Abs. 4 VAG für die gesamte Geschäftstätigkeit auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere u. a. auf die Solvabilität und die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen zu achten. Die in dieser Sammelverfügung und deren Anlagen 1 und 2 geforderten Berechnungen zum Stresstest, einschließlich der Nebenrechnungen hierzu, dienen der aufsichtsrechtlichen Überprüfung, ob die Pensionskassen trotz einer eintretenden, anhaltenden Krisensituation auf dem Kapitalmarkt in der Lage wären, auch ohne Gegenmaßnahmen die gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Verpflichtungen, d.h. die aufgelaufenen versicherungstechnischen Rückstellungen (Passivseite) sowie die Eigenmittelanforderung mit entsprechenden Vermögenswerten (Aktivseite) zu bedecken.

Konkret dienen sie der aufsichtsrechtlichen Überprüfung, dass die Pensionskassen ihren Pflichten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AnIV nachkommen. Danach haben Pensionskassen die Einhaltung der für sie geltenden allgemeinen Anlagegrundsätze und die Einhaltung der nachfolgenden besonderen Vorschriften der Anlageverordnung durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, durch geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, durch eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie durch weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Insbesondere haben Pensionskassen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 2 AnIV eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen vorzunehmen.

Die Bestimmung der Parameter, Stichtage, und Berechnungsmethoden sowie Form und Frist der Prognoserechnungen erfolgt durch die Bundesanstalt gemäß § 44 S. 3 VAG. Auch etwaige Informationen, einschließlich

der Nebenrechnungen für den Stresstest (auch für die Bedarfsdeckungskassen), die für das Verständnis der Berechnung des von dieser Sammelverfügung geforderten Stresstests von Bedeutung sind, fallen unter die Fertigung von Berechnungen i. S. v. § 44 S. 1-3 VAG.

Daneben liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG vor. Gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG ist die Aufsichtsbehörde befugt, von den Versicherungsunternehmen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen.

Die Auskünfte der Pensionskasse zu geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen oder zur Entscheidung, warum keine Maßnahmen ergriffen werden in Bezug auf den negativen Saldo eines Stresstestszenarios, sind Teil ihrer Geschäftsangelegenheiten. Denn die Berücksichtigung von künftigen Markt- und Bonitätsrisiken von Kapitalanlagen ist Bestandteil des Geschäftsmodells einer Pensionskasse und Gegenstand des Risikomanagementsystems, über das sie gemäß § 26 Abs. 1 VAG verfügen muss. Gem. § 1 Abs. 3 AnIV besteht die Pflicht zur Sicherstellung der Einhaltung von Anlagegrundsätzen u.a. durch geeignete Kontrollverfahren und Elastizitätsprüfung.

III. Ermessen

Das nach §§ 44 S. 1-3, 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG eröffnete Ermessen übt die Bundesanstalt entsprechend dem Zweck der Ermächtigungsgrundlagen und unter Beachtung von Ermessensgrenzen aus.

Die Vorgaben in dieser Sammelverfügung inklusive deren Anlagen 1 und 2

- zur Durchführung und Vorlage von Berechnungen (inkl. ggf. Nebenrechnungen) und die damit verbundenen Vorgaben zu Parametern, Stichtag, Berechnungsmethoden, Form und Frist sowie ggf. Informationen, die für das Verständnis der Berechnung des Stresstests von Bedeutung sind
- zum Auskunftsverlangen bei Vorliegen eines negativen Saldos bei mindestens einem Stresstestszenario bezüglich einer Beschreibung erforderlicher Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Risikotragfähigkeit geplant und / oder durchgeführt wurden bzw. eine Begründung, warum solche Maßnahmen nicht erforderlich sind,

- zum Auskunftsverlangen bei Bedarfsdeckungskassen zur
 - Höhe des Mindestbetrags der Deckungsrückstellung
 - inwieweit sich der Bedarfsbeitrag erhöhen würde
 - inwieweit sich der effektiv zu zahlende Beitrag erhöhen würde,

sind verhältnismäßig, da sie geeignet, erforderlich und angemessen sind.

1. Geeignetheit

Die Sammelverfügung ist geeignet. Der durch sie verfolgte Zweck, der Schutz der Versicherten und der Begünstigten von Versicherungsleistungen als gesetzlicher Auftrag der Bundesanstalt (§ 294 Abs. 1 VAG), wird gefördert, indem diese Sammelverfügung die Adressaten zur form- und fristgerechten Vorlage von bestimmten Berechnungen i. S. d. § 44 S. 1-3 VAG und Informationen verpflichtet. Der Schutz der Versicherten bezieht sich auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen. Hierbei hat die Aufsichtsbehörde auch auf die langfristige Sicherung der Risikotragfähigkeit der Pensionskasse zu achten. Aus den Ergebnissen der geforderten Berechnungen (inkl. etwaiger Nebenrechnungen) sowie aus etwaigen Informationen, die für das Verständnis der Berechnung des Stresstests von Bedeutung sind und aus ergänzenden Informationen bei Vorliegen eines negativen Saldos bei mindestens einem Stresstestszenario und den vorgenannten Angaben zu Bedarfsdeckungskassen lassen sich wichtige Rückschlüsse auf die Risikotragfähigkeit der Pensionskasse ziehen.

2. Erforderlichkeit

Diese Sammelverfügung ist erforderlich, denn ein gleich geeignetes oder besser geeignetes Mittel, das die Adressaten weniger belastet, besteht nicht.

Die Verwendung von vorgegebenen Parametern und Berechnungsmethoden sowie die Vorgabe des Bilanzstichtags als Stichtag ist erforderlich, da deren individuelle Wahl zu mangelnder Vergleichbarkeit der Berechnungsergebnisse führen würde.

Weniger umfassende Parameter und Berechnungsmethoden, längere Meldefristen, keine Stichtagsregelung sowie weniger umfassende ergänzende Auskunftspflichten würden dazu führen, dass die Bundesanstalt Informationen, die sie insbesondere im Rahmen der Finanzaufsicht (§ 294 Abs. 4 VAG) benötigt, nicht oder nicht rechtzeitig für den Erlass notwendiger Maßnahmen erhält.

Eine Formfreiheit der Berichtspflichten in Bezug auf die Verwendung der vorgegebenen Tabellenblätter und den Einreichungsweg würde dazu führen, dass die Bundesanstalt nicht oder nur unter erheblichem technischen und personellen Aufwand sich ein vollständiges Gesamtlagebild der Branche bilden kann. Dies könnte dazu führen, dass die Bundesanstalt notwendige aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht rechtzeitig erlassen könnte und ein vermeidbarer Schaden für die Versicherten und Begünstigten von Versicherungsleistungen bereits eingetreten wäre. Eine effektive Finanzaufsicht wäre jedenfalls wesentlich erschwert.

Die bereits bestehenden Berichtspflichten genügen nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt i. S. v. § 294 VAG, da sie nicht die jährlich benötigten Informationen zu den bilanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen ausgehend von einer simulierten, kurzfristigen, adversen Kapitalmarktveränderung auf die Solvabilität und versicherungstechnischen Rückstellungen der Pensionskassen sowie deren Bedeckungsrelation beinhalten. Im Gegensatz zur vorliegenden Sammelverfügung hat die von der Bundesanstalt geforderte Pensionskassen-Prognoserechnung (Nachweisung 682) unter anderem die Ergebnisprognose zum Inhalt.

3. Angemessenheit

Die Sammelverfügung ist auch angemessen. Die durch den Eingriff bei den Adressaten bewirkten Belastungen stehen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des mit der Sammelverfügung verfolgten Zwecks.

Für die Umsetzung der Berichtspflichten wird den Adressaten ausreichend Zeit gegeben und ihnen sind die Berichtspflichten im Wesentlichen bereits bekannt. Vor diesem Hintergrund überwiegt der Zweck der Sammelverfügung, der im Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen (§ 294 Abs. 1 VAG) besteht, die bei den Adressaten bewirkten Belastungen.

Bei der Umsetzung der Berichtspflichten dieser Sammelverfügung wird den Adressaten ein Verwaltungs- und Berechnungsaufwand entstehen, der mit Kosten verbunden ist. Die Berechnungsmethodik und die Parameter der geforderten Berechnungen sowie die ergänzenden Auskunftspflichten sind den Adressaten jedoch im Wesentlichen bereits aus dem Rundschreiben 1/2004 (VA) vom 17.02.2004 und den drei nachfolgenden Verlautbarungen hierzu (s. Fn. 3) bekannt, so dass aus der Umsetzung dieser Sammelverfügung keine weiteren Kosten für die Ersteinrichtung bzw. Aufsetzung entstehen.

Da die Anordnungen in Abschnitt B. Rundschreiben 1/2004 (VA) bereits eine Vorlage in elektronischer Form ermöglichten, verfügen die Adressaten diesbezüglich über Vorkenntnisse. Zudem ist der elektronische Einreichungsweg über das MVP-Portal den Pensionskassen bereits von anderen Berichtspflichten bekannt. Auf das vorgenannte Wissen können sie bei der Umsetzung dieser Sammelverfügung aufsetzen.

Die Sammelverfügung ist auch in Bezug auf die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten der jeweiligen Pensionskasse i. S. v. § 296 Abs. 1 S. 2 VAG angemessen. Denn das Risikoprofil, was sich aus den vorgenannten Merkmalen ergibt, wird angemessen berücksichtigt. Die Adressaten dieser Sammelverfügung verfügen aufgrund einzelner oder mehrerer der vorgenannten Merkmale über Kapitalanlagen, die bei einer kurzfristigen, adversen Kapitalmarktveränderung nachteilige bilanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen haben können. Diese Sammelverfügung dient dazu ihre Risikotragfähigkeit zu prüfen, sodass frühzeitig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Risikotragfähigkeit ergriffen werden können, die dem Schutz der Versicherungsnehmer dienen.

C. Bekanntgabe

Diese Sammelverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Sammelverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Grund